

Abgeleitetes Aufenthaltsrecht für „Familienangehörige“

§ 3 FreizügG/EU

- **Aufenthaltsrecht für Familienangehörige richtet sich allein nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU**
- **Familienangehörige**
 - ⇒ Ehegatte; Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner; Verwandte in gerade absteigender Linie freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger oder ihrer Ehegatten/ Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner, die noch nicht 21 sind;
 - ⇒ Verwandte in gerader aufsteigender und gerade absteigender Linie, denen die Unionsbürgerin bzw. der Unionsbürger bzw. der Ehegatte/ Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner Unterhalt gewährt
- **Unterhaltsgewährung**
 - ⇒ wenn der oder dem Verwandten tatsächlich Leistungen zugehen, die als Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts angesehen werden können; Teil des Lebensunterhalts muss regelmäßig gedeckt werden (nach Lebenshaltungsniveau des Landes); Anspruch auf Unterhaltsgewährung dabei nicht erforderlich
 - ⇒ Unterhaltsgewährung muss durch fortgesetzte, regelmäßige Leistungen erfolgen mit einem Umfang, der es ermöglicht, zumindest einen Teil des Lebensunterhalts regelmäßig zu decken (Zahlung nicht unbedingt nötig, auch dauerhafte Überlassung einer Wohnung kann genügen). Werden ergänzend SGB II oder SGB XII bezogen, ist dies unschädlich.
 - ⇒ Aufenthaltsrecht der oder des Familienangehörigen ist gegeben, wenn die Unionsbürgerin bzw. der Unionsbürger, sein Ehegatte oder Lebenspartner dem Drittstaatsangehörigen Unterhalt gewährt. Ausnahmsweise ist ein Aufenthaltsrecht auch im umgekehrten Fall möglich, also wenn der Drittstaatsangehörige dem Unionsbürger Unterhalt gewährt, wenn sonst das Freizügigkeitsrecht leerlaufen würde, z.B. Unterhaltsgewährung durch Drittstaatsangehörigen für ein Kleinkind, wenn Betreuung erforderlich, angemessene Krankenversicherung vorhanden und Unterhalt ausreichend für Unionsbürger (EuGH).
- **Hinterbliebene einer Unionsbürgerin bzw. eines Unionsbürgers (§ 3 Abs. 3):** rechtmäßiger Voraufenthalt von einem Jahr des Verstorbenen
- Aufenthaltsrecht **für Kinder/sorgeberechtigte Person bei Tod oder Wegzug des Unionsbürgers (§3 IV):** wenn Kind staatliche und anerkannte private Ausbildungseinrichtung besucht
- Aufenthaltsrecht des **Ehegatten** eines Unionsbürgers bei Scheidung (§ 3 Abs. 5 Nr. 1-4), wenn
 - ⇒ die Ehe oder die Lebenspartnerschaft bis zur Einleitung des gerichtlichen Scheidungs- oder Aufhebungsverfahrens mindestens drei Jahre bestanden hat, davon mindestens ein Jahr im Bundesgebiet (Nr. 1)

- ⇒ ihnen durch Vereinbarung der Ehegatten oder der Lebenspartner oder durch gerichtliche Entscheidung die elterliche Sorge für die Kinder der Unionsbürgerin/des Unionsbürgers übertragen wurde (Nr. 2)
 - ⇒ es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, insbesondere weil dem Ehegatten oder der Lebenspartnerin/dem Lebenspartner wegen der Beeinträchtigung ihrer/seiner schutzwürdigen Belange ein Festhalten an der Ehe oder der Lebenspartnerschaft nicht zugemutet werden konnte (Nr. 3)
 - ⇒ ihnen durch Vereinbarung der Ehegatten oder der Lebenspartner oder durch gerichtliche Entscheidung das Recht zum persönlichen Umgang mit dem minderjährigen Kind nur im Bundesgebiet eingeräumt wurde
- **Nachweise** gem. § 5a Abs. 2 FreizügG/EU:
- ⇒ Identität, Personenstandsurkunden, ggfs. urkundlichen Nachweis über gewährten Unterhalt, Meldebestätigung der Unionsbürgerin/des Unionsbürgers